

SATZUNG
über die Reinigung, Räum- und Streupflicht von den
Straßen und Gehwegen der Gemeinde Machern vom 19. Dezember 1994

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2012

LESEFASSUNG

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Steuerpflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen sowie die Gehwege und die weiteren in § 3 Abs. 4-8 genannten Flächen bei Schneeanhäufungen zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

- 1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
- 2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- 3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- 1) Sind die Straßenanlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- 2) Abweichend von § 1 wird bei den nachfolgenden genannten Straßen den Straßenanliegern die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nur für Gehwege auferlegt.

Machern

- | | |
|--------------------|--|
| - Leipziger Straße | - Polenzer Straße |
| - Wurzener Straße | - Püchauer Straße ab Nepperwitzer Weg bis Ortsausgang (B107) |
| - Brandiser Straße | - Zeitzitzer Weg |

Gerichshain

- Leipziger Straße

- 3) Gehwege im Sinne einer Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Schnittgerinne gehören zum Gehweg.
- 4) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von maximal 1,50 Metern.
- 5) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine in Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- 6) Gemeinsame Rag- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- 7) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- 8) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu der erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit

- 1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungspflicht bestimmen sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- 2) Die Gehwege sind einmal im Monat ohne Aufforderung zu reinigen.

- 3) Bei der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr, entgegenstehen.
- 4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, in sonstige Entwässerungsanlagen oder in offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- 1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,5 m breit zu räumen.
- 2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- 3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- 4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigen von Schnee und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.
- 2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- 3) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
- 4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechen.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 500,- Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	In Kraft getreten am
SATZUNG über die Reinigung, Räum- und Streupflicht von den Straßen und Gehwegen der Gemeinde Machern vom 19. Dezember 1994		19.12.1994	1.1.1995
1. Änderungssatzung	§ 3 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 4 § 7, § 8 Abs. 2	29.10.2012	14.11.2012